

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

15,00 EUR halbjährlich - Einzelstück 0,75 EUR zzgl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Büro des Landrats / Öffentlichkeitsarbeit

48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189198

E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
45	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW	69
46	Stadt Dülmen	Satzung über verringerte Abstandflächen und Abstände im Bereich des historischen Stadtkerns der Stadt Dülmen vom 27.03.2013	69
47	Stadt Dülmen	Einladung zur Bürgerversammlung zur 1.) Aufstellung des Bebauungsplanes "Kapellenweg" 2.) 67. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen für den Bereich „Kapellenweg“	72
48	Sparkasse Westmünsterland	Kraftloserklärung einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland	72

45/13 – Kreis Coesfeld**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 03.04.2013, Aktenzeichen 36-308392-hü, ist zuzustellen an Frau Anna Reichsgräfin von Lüttichau, zuletzt wohnhaft in Borgplacken 79, 48249 Dülmen.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 03.04.2013 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen
Kreuzweg 27
Abteilung 36-Straßenverkehr
Herr Hülswitt

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 15.04.2013

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 36-Straßenverkehr
Im Auftrag
gez. Hülswitt

46/13 – Stadt Dülmen**Satzung über verringerte Abstandflächen und Abstände im Bereich des historischen Stadtkerns der Stadt Dülmen vom 27.03.2013****Präambel**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) und 86 Abs. 1 Nr. 6 der Landesbauordnung NRW (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256/SGV. NRW. 232) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 14.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Diese Satzung der Stadt Dülmen über verringerte Abstandflächen und Abstände wird erlassen zur Wahrung der bauhistorischen Bedeutung und Erhaltung der baulichen Besonderheiten und Eigenarten eines Ortsteiles im Bereich des Dülmener Stadtkerns.

Der Ortsteil Dülmen-Mitte der Stadt Dülmen - über Jahrhunderte kontinuierlich gewachsen - wurde im März 1945 durch Kriegseinwirkungen fast völlig zerstört.

Von 1554 Häusern überstanden nur 74 unversehrt die Luftangriffe. Die Phase des Wiederaufbaus ging einher mit einem starken Bevölkerungswachstum, welches nachhaltig durch den Zuzug Heimatvertriebener beeinflusst wurde.

Die städtebauliche Neuordnung des Innenstadtbereiches orientierte sich einerseits zwar an dem historischen Stadtgrundriss und der verbliebenen Bausubstanz, andererseits aber auch an dessen neuzeitlichen, funktional und strukturell bedingten Erfordernissen.

Die Durchmischung von historisch gewachsener Altstruktur und maßstäblich ergänzten Neubauten hat dazu geführt, der Innenstadt Dülmen wieder eine unverwechselbare Stadtgestalt zu verleihen, die es zu erhalten und behutsam zu fördern gilt.

Dazu sollen die Vorschriften dieser Satzung nachhaltig beitragen.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten im Ortsteil Dülmen-Mitte im Bereich der Dülmener Innenstadt innerhalb des von den Straßen „Plusch/Coesfelder Straße/Königswall/Nonnenwall/Lüdinghauser Straße/Vollenstraße/Halterner Straße/Südring/Borkener Straße“ umschlossenen Stadtkerns für sämtliche Grundstücke an folgenden Straßen:

1. Plusch, Nordring, Viktorstraße, Bärenstiege, Westring, Teilabschnitt der Overbergstraße zwischen Plusch und Lohwall, Tiberstraße, Marktstraße, Schulgasse, Bült, Vollenstraße, Schlossgasse, Schlossstraße, Domänenrat-Kreuzstraße, Kötterode, Südring, alte Borkener Straße, Nonnenwall, Nonnengasse, Ostring und Propst-Dümpelmann-Weg und
2. an allen öffentlichen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Wegen, soweit sie die Straßen (zu 1.) verbinden.

(2) Der als Anlage beigefügte Übersichtsplan zeigt den Geltungsbereich und ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Tiefe von Abstandflächen

(1) In dem Geltungsbereich dieser Satzung kann die Stadt Dülmen auf Antrag gestatten, dass die Tiefe der Abstandflächen in den Fällen des § 6 Abs. 5 BauO NRW

- in Wohn- und Mischgebieten auf 0,4 H
- in Kerngebieten auf 0,3 H
- in Sondergebieten auf 0,3 H

reduziert wird, wenn die Nutzung dieser Gebiete dies rechtfertigt und sonstige öffentliche - insbesondere bauordnungsrechtliche - Belange nicht entgegenstehen.

In allen Fällen muss die Tiefe der Abstandflächen mindestens 2,50 m betragen.

(2) Die Tiefe der Abstandflächen kann auf Antrag in den Fällen des § 6 Abs. 6 BauO NRW

- in Wohn- und Mischgebieten auf 0,3 H
- in Kerngebieten auf 0,2 H
- in Sondergebieten auf 0,2 H

reduziert werden, soweit öffentliche - insbesondere bauordnungsrechtliche - Belange nicht entgegenstehen und die Breite der Verkehrsfläche 5,00 m nicht unterschreitet.

In diesen Fällen muss die Tiefe der Abstandfläche mindestens 2,50 m betragen.

(3) Soweit die im Geltungsbereich dieser Satzung vorhandenen Verkehrsflächen die Mindestbreite von 5,00 m nicht erreichen, kann auf Antrag gestattet werden, in den Fällen des § 6 Abs. 5 und 6 BauO NRW die Tiefen der Abstandflächen bis auf 1,50 m zu reduzieren, wenn die sich gegenüberliegenden Wandflächen keine Öffnungen enthalten und öffentliche Belange - insbesondere bauordnungsrechtliche - nicht entgegenstehen.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Wände einschließlich ihrer Bekleidung aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen und die Gebäude höchstens drei Vollgeschosse enthalten.

(4) Die reduzierten Maße der Absätze eins bis drei gelten auch für die Tiefe von Abstandflächen zu seitlichen Nachbargrenzen, soweit öffentliche Belange - insbesondere bauordnungsrechtliche - nicht entgegenstehen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 3 dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 84 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Satzung der Stadt Dülmen über verringerte Abstandflächen im Bereich des historischen Stadtkerns von Dülmen“ vom 20.01.1992 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

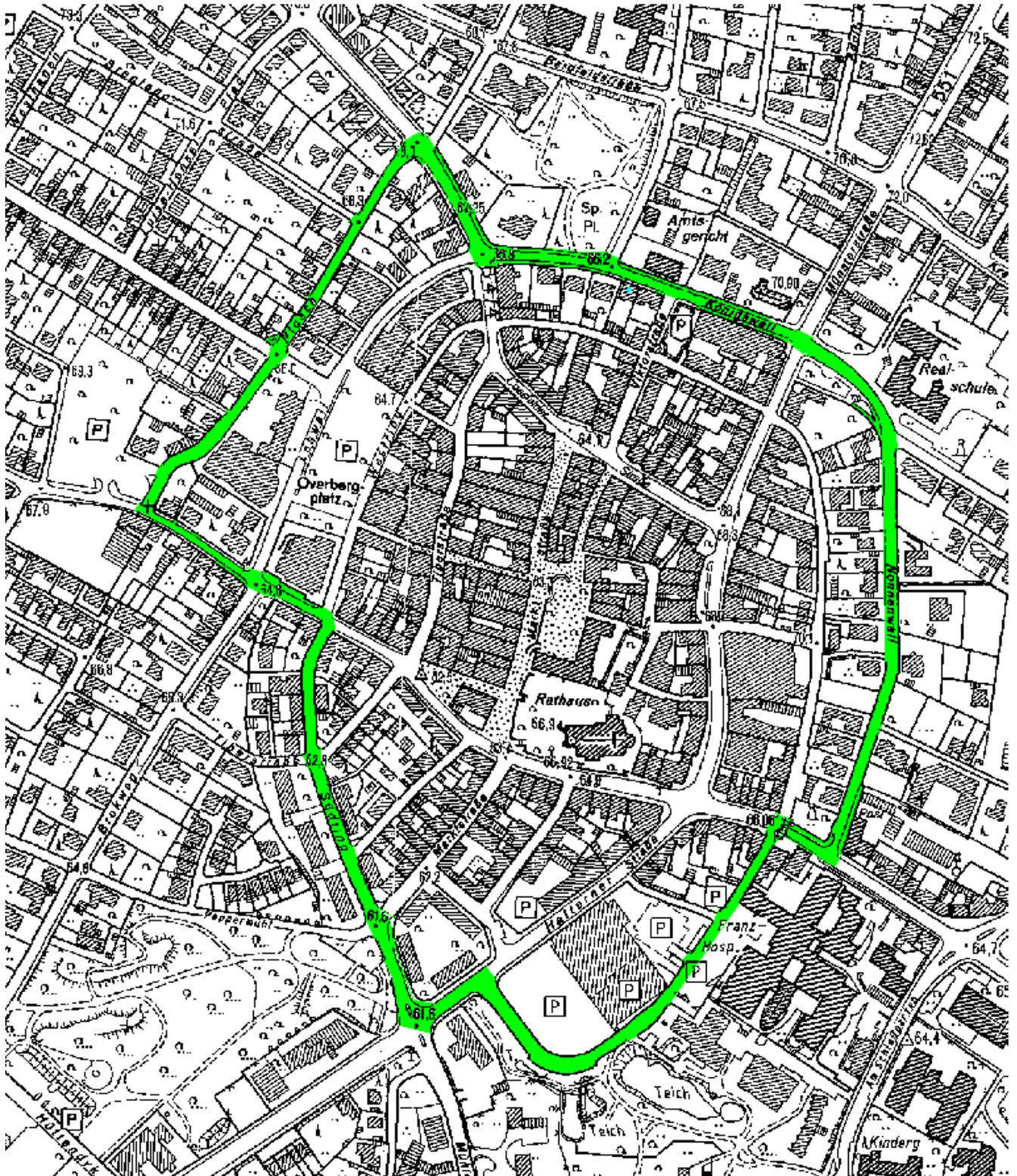
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvor-

schrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 27.03.2013

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

Übersichtsplan zur Satzung über verringerte Abstandflächen und Abstände im Bereich des historischen Stadtkerns der Stadt Dülmen vom 27.03.2013



47/13 – Stadt Dülmen

Einladung zur Bürgerversammlung zur
1.) Aufstellung des Bebauungsplanes "Kapellenweg"
2.) 67. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt
Dülmen für den Bereich „Kapellenweg“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat am 14.07.2011 die Einleitung der Verfahrens zur 63. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Kapellenweg“ in Dülmen – Mitte sowie zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Kapellenweg" für einen Bereich südlich und nördlich des Kapellenweges zwischen der Lüdinghauser Straße, z. T. K27, dem evangelischen Friedhof und der Straße „Am Bache“ beschlossen.

Die räumlichen Geltungsbereiche der Bauleitpläne sind dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Die räumlichen Geltungsbereiche sind auch unter der Internet-Adresse

<http://www.duelmen.de/927.html>

abrufbar.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke dieser Planung werden gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich vorgestellt am

Montag, 29.04.2013, 17.00 Uhr
im Großen Sitzungssaal des Rathauses,
Markt 1 - 3, 48249 Dülmen

Den Versammlungsteilnehmern wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Dülmen, 10.04.2013

Stadt Dülmen - FB 61 -
 Die Bürgermeisterin
 In Vertretung
 gez. Leushacke
 Stadtbaurat

48/13 – Sparkasse Westmünsterland

Kraftloserklärung einer Sparurkunde der Sparkasse
Westmünsterland

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 336601026 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 04.04.2013

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
 gez. Der Vorstand

